

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 5

23. Mai

Inhalt: Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg – Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern – Päpstliche Verlautbarung – Nachbestellung konservatorische Handreichung „Von Altar bis Ziborium. Das ABC der Pflege und Instandhaltung kirchlichen Kunst- und Kulturguts“ – Reliquien - Überführung in die Bischöfliche Hauskapelle – Beratungsstelle für Supervision und Coaching im Bistum Regensburg – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Neuausgabe des Schematismus – Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2023 – Notizen – Verstorbene Kleriker

Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist.

Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht.

Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse und insbesondere um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zu garantieren und den kirchlichen Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht weiter auf gleichem Niveau auszugestalten, haben die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg veranlasst, die Datenschutzaufsicht rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den Zweckverband „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KDG erfüllen zu lassen.

I.

Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg (Mitgliedsdiözesen) schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wir-

kung zum 01.04.2023 zusammen und bilden einen Zweckverband.

Der Zweckverband trägt den Namen

„Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“

und hat seinen Sitz in Nürnberg (Belegenheit Erzdiözese Bamberg); ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verliehen werden.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

II.

Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.

Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen.

III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans benötigten Mittel der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern werden nach Maßgabe der Satzung von den

bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern bereitgestellt.

IV.

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.

Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

V.

Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beige-fügte Satzung.

VI.

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) der Feststellung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch die Erzdiözese Bamberg zu beantragen.

VII.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiöze-

sen zu Lasten der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern.

Diese Urkunde wird achtfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen.

Würzburg, den 23.01.2023

Für die Diözese München und Freising
+ Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Für die Diözese Bamberg
+ Herwig Gössl
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg
+ Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt
+ Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau
+ Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg
+ Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg
+ Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu übertragen, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die bayerischen (Erz-) Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

(1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“geschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

(2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der

Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdöR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.

- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-)Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
- (3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KDG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen

im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.

- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Erstreckung auf die übernommenen Bereiche.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutz- beauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsame/n Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/seiner Mitarbeitenden benannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende

des Verwaltungsrates bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.

- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheidet Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame

Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
- h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mit-

gliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

§ 13 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bayerischen (Erz-)

Bischöfe und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Würzburg, den 23.01.2023

Für die Diözese München und Freising
+ Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Für die Diözese Bamberg
+ Herwig Gössl
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg
+ Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt
+ Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau
+ Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg
+ Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg
+ Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarung

Botschaft zum Weltgebetstag um geistliche Berufungen – 30.04.2023

(<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/04/26/0305/00649.html#de>)

Nachbestellung konservatorische Handreichung „Von Altar bis Ziborium. Das ABC der Pflege und Instandhaltung kirchlichen Kunst- und Kulturguts“

Wir weisen darauf hin, dass die von der Abteilung Kunst und Denkmalpflege erstellte konservatorische Handreichung, von der vor etwa eineinhalb Jahren an alle Seelsorgeeinheiten des Bistums ein Exemplar versandt wurde, gerne nachbestellt werden kann. Schwerpunktmäßig wird die sachgerechte Pflege sowie richtige Lagerung kirchlicher Kunst- und Kulturgüter beschrieben, um deren Erhalt langfristig zu sichern. Der Fokus liegt hierbei auf jenen Objektgruppen, welche in unseren Kirchen und Kapellen am häufigsten zu finden sind, und so wird nicht nur der richtige Umgang mit gefassten oder vergoldeten Holzfiguren und -altären, Paramenten und Gemälden, sondern auch mit liturgischem Gerät, Krippen sowie Papier- und Wachsobjekten erläutert. In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Baureferat wurden des Weiteren auch Hinweise zum Thema Kirchenklima und -reinigung formuliert sowie Fragen zur Gebäudeinstandhaltung und -sicherheit beantwortet. Es ist uns, der Abteilung Kunst und Denkmalpflege, ein Anliegen, dass jede/r Mesner/in ein Exemplar vorliegen hat. Denn nur so kann der richtige Umgang mit den einzelnen Objektgruppen gewährleistet werden. Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an die stellvertretende Diözesankonservatorin Frau Dr. Natalie Glas (E-Mail: natalie.glas@bistum-regensburg.de).

Reliquien - Überführung in die Bischöfliche Hauskapelle

In den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg befindet sich eine größere Anzahl von Reliquien, die aus Pfarr- und Nebenkirchen als Depositum bzw. als Leihgabe abgegeben wurden. Es handelt sich überwiegend um Fragmente des Leibes von Seligen und Heiligen, sowie Fragmente von Gegenständen, die in direktem Kontakt mit diesen Personen waren.

Diese Reliquien werden gemäß den Bestimmungen CIC can. 1186-1190 und der Instruktion Reliquien in der Kirche: Echtheit und Aufbewahrung von 2017 auf Veranlassung von Hwst. Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in die Bischöfliche Hauskapelle überführt.

Die betroffenen Pfarrkirchenstiftungen wurden in den zurückliegenden Monaten bereits über ihre Deposita bzw. Leihgaben informiert.

Es besteht bis zum Zeitpunkt der Überführung die Möglichkeit, die Reliquien unter den Voraussetzungen eines würdigen Verehrungs- und Aufbewahrungsortes in die Pfarr- oder Nebenkirche zurückzunehmen. Seitens der Kunstsammlungen des Bistums Regensburg steht ihnen für eine mögliche Rücknahme bis zum 30.06.2023 als Ansprechpartner Dr. Wolfgang Neiser, wolfgang.neiser@bistum-regensburg.de; 0941/597-2580, zur Verfügung.

Beratungsstelle für Supervision und Coaching im Bistum Regensburg: Angebot für neue Pfarrer/Pfarradministratoren - Regelmäßige Begleitung (Gruppensupervision) in den ersten beiden Dienstjahren

Erstmals eine Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft als verantwortlicher Pfarrer / Pfarradministrator übernehmen, bringt eine Umstellung der eigenen Arbeitsweise und größere Verantwortung in Seelsorge und Verwaltung mit sich. Zudem erfordert die neue Rolle mehr Leitungskompetenz.

Die „ReBe für neue Pfarrer“ möchte diesen Übergang in den ersten zwei Dienstjahren und das Hineinwachsen in die Leitungsrolle unterstützen helfen.

Im Schuljahresverlauf finden vier Treffen von 14.00 – 17.00 Uhr an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 29. November 2023

Mittwoch, 31. Januar 2024

Mittwoch, 20. März 2024

Mittwoch, 19. Juni 2024

Ort: Haus Werdenfels / Nittendorf – Waldweg 15

Je nach Anzahl der gemeldeten Priester wird mit einer oder zwei ReBe-Gruppen gearbeitet. Geteilt wird die Gruppe ab 11 Teilnehmern.

1. Gruppe bis 10 Priestern mit Pfarrer Adrian Latacz
2. Gruppe (falls mehr als 10 Priester gemeldet sind) mit Diakon Dr. Wolfgang Holzschuh

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Mail bis zum 23. Oktober 2023 an Dr. Wolfgang Holzschuh, wolfgang.holzschuh@bistum-regensburg.de, Beratungsstelle für Supervision und Coaching, DZO, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 24.07.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement,

Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31.10.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.09.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 19.06.2023 um 15:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.05.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.07.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 09.06.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmana-

gement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuausgabe des Schematismus

Für die zweite Jahreshälfte 2023 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung inzwischen eingetretener Veränderungen (besonders geänderter Kontaktdaten wie Adressen, Rufnummern, E-Mailadressen).

Bitte schicken Sie uns keine Personaländerungen, die die Seelsorge betreffen, weil uns diese bereits vorliegen. Schicken Sie uns auch keine Änderungen, die nicht schematismusrelevant sind.

Die Meldungen sollen bis spätestens Ende Juli 2023 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Olga Starzinger, eingesandt werden:

Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg,

Tel. 0941/597-1006,

Fax 0941/597-1010,

E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de,

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2023 (für alle ab dem Jahr 2023 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, baufachlich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stiftungsaufsichtsbehörde eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren	Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)	
Pfarrhäuser		55 %
Pfarr- und Jugendheime		50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft		16 %
Orgel-Anschaffungen		45 %

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	50 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	50 %
Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Orgel-Reparaturen ²⁾	45 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ²⁾ mit privater oder kommunaler Baulast ³⁾	18 %
Pfarrhäuser ⁴⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	50 %
Kindertageseinrichtungen ⁶⁾	16 %
Sonstige Gebäude ⁷⁾	36 %

-
- 1) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenständer, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen.
 - 2) Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.
 - 3) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.
 - 4) Nicht zuschussfähig sind z.B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren. Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig. Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z.B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

- 5) Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), HiFi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.
- 6) Grundlage bilden die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.
- Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z.B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte.
- 7) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden:

Es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen.

Für Maßnahmen von 10.000,00 - 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

Die getrennt veranschlagten Renovierungszuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgsauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:
(Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)

4,5 %
der genehmigten
Herstellungskosten

Ersatzbau, Umbau und Renovierung:

9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

Ergänzende Hinweise:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
4. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
5. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
6. Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
7. Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z.B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchsicherung).
8. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
9. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
10. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.

Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.

11. Die Diasporapfarreien im ehemaligen Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Regensburg, 01.04.2023

Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Exerziten Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema:	Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben	Thema:	Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs
Termin:	12.11. – 17.11.2023	Termin:	19.11.-24.11.2023,
Teilnehmer:	Schweigeexerziten mit Vorträgen für alle Interessierten	Teilnehmer:	Schweigeexerziten mit Vorträgen für Priester und Diakone
Leitung:	Generalrektor Dr. Christian Löhr	Leitung:	Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung:	Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de	Anmeldung:	Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Im Herrn sind verschieden:**2023**

- am 05. März **Hamsch** Konrad, (ED. Freiburg), Ständiger Diakon i.R. in Rettenbach, 88 Jahre alt
- am 09. März **Baumgartner** Franz, Pfr. in Burglengenfeld-St. Vitus, 57 Jahre alt
- am 12. April **Nickl** Josef, BGR, StDir. a.D. in Schwandorf-Herz Jesu, 95 Jahre alt
- am 22. April **Tratz** Willibald, Missionar in der D. Aliwal/Südafrika i.R. und Kom. in Altmannstein, 90 Jahre alt
- am 22. April **Zapf** Josef, fr. Pfr. von Moosbach/Opf. und Kom. in Neunburg vorm Wald, 90 Jahre alt
- am 23. April **Demleitner** Norbert, BGR, fr. Pfr. von Hirschau und Kom. in Oberköblitz, 90 Jahre alt
- am 03. Mai **Brunner** Konrad, BGR, fr. Pfr. von Böbrach und Kom. in Nittenau, 88 Jahre alt

R.I.P.